

mehrheit; — bei Stimmengleichheit erfolgt noch eine engere Wahl unter denen, die die Stimmengleichheit erhalten haben.

§. 7. Abwesende Mitglieder können sich durch Vereinsmitglieder mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; — jedoch kann ein solches Mitglied nie mehr als 2 Stellvertretungen übernehmen.

§. 8. Sobald der Schluss der Debatte angenommen wird, kann nur der Antragsteller und Berichterstatter das Wort erhalten, worauf die Abstimmung erfolgt.

§. 9. Ein Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung oder Uebergang zur Tagesordnung ist vor Allem zur Abstimmung zu bringen.

§. 10. Die Leitung des Vereines wird besorgt:

1) Durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter, dessen Agenden in P. X. der Vereinsstatuten enthalten sind.

2) Durch den Notär, der sowohl in den Generalversammlungen, als auch in den Ausschusssitzungen die Protocolle führt, die von dem Vorsitzenden unterfertigt werden.

3) Durch den Cassier, welcher alle Vereinsgelder im Sinne der Statuten und der erhaltenen Aufträge verwaltet, über die Einnahmen und Ausgaben ein genaues Buch führt und auf Verlangen des Ausschusses zu jeder Zeit mit Beibringung der nöthigen Belege Rechnung legt. Hinsichtlich der Fructificirung der Barvorräthe hat er die Entscheidung des Ausschusses pünktlich einzuhalten, die Ausgaben können aber nur über Anweisung des Präses oder Vicepräses geschehen.

4) Durch den Secretär, welcher die Correspondenzen besorgt, Berichte erstattet, Publicationen erlässt, und die Vereinsbibliothek verwaltet.

§. 11. Für einzelne Auslagen über 100 fl. hat der Ausschuss die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

§. 12. Alle im Namen des Vereines auszufertigenden Schriftstücke sind von dem Vereinspräses oder Vicepräses und von dem Secretär oder Vereinsnotär zu unterfertigen.

Statuten der Führerordnung des ungarischen Karpathenvereines.

§. 1. Die Statuten der Führerordnung des ungarischen Karpathenvereines sind mit der Genehmigungs-Clausel der betreffenden Behörde zu versehen.

§. 2. Als behördlich autorisirter Führer ist nur Derjenige anzusehen, der von dem Karpathenvereine ein Führer-

buch erhält, in welchem die, durch die Behörde früher bestätigten Statuten der Führerordnung enthalten sind.

§. 3. Das Führerbuch enthält: ausser den Statuten der Führerordnung in den drei Landessprachen, Namen, Wohnort und Beschäftigung des Führers, die Gegend und einzelne Touren, für welche der Besitzer eines Führerbuches bestimmt ist und eine gewisse Anzahl reiner Blätter für etwaige Zeugnisse und Bemerkungen der Touristen.

§. 4. Etwaige Veränderungen in den Statuten der Führerordnung sind einer neuen behördlichen Genehmigung zu unterziehen.

§. 5. Der Führer muss bei Ausübung seiner Pflicht das Führerbuch bei sich tragen und auf Verlangen den Reisenden vorweisen. Fälschungen und Missbräuche des Führerbuches und die Ueberschreibung desselben auf andere Personen sind strafbar.

§. 6. Aufgabe des Führers ist: die Reisenden auf der bestimmten Route zu begleiten, Verirrungen und Unglücksfälle zu verhüten, im Genusse geistiger Getränke mässig zu sein, ein anständiges und freundliches Benehmen zu beobachten und bei einer Erkrankung oder einem Unfälle eines Touristen alle mögliche Hilfe zu leisten, doch ohne Gefährdung seines eigenen Lebens.

§. 7. Der Führer hat ferner die Verpflichtung, die Reisenden nur in jene Orte und Gasthäuser zu führen, welche von ihnen selbst bezeichnet werden, nur für den Fall, als diese Bezeichnung nicht erfolgt, wählt der Führer selbst nach bestem Wissen und Gewissen den Ort der Unterkunft.

§. 8. Jedem Führer wird die Verpflichtung auferlegt, auf Verlangen der Reisenden 15 Pfund Gepäck unentgeltlich zu tragen, für das Uebergewicht wird die Entlohnung der Verständigung mit den Reisenden überlassen. Auf Wunsch der Touristen wird der Führer auch für das Herbeischaffen von Fahrgelegenheiten und Gepäckträgern Sorge zu tragen haben.

§. 9. Es wird von dem Führer erwartet, dass er über seine Wahrnehmungen bei benützten Wegen und Unterkunfts-orten, überhaupt über seine gemachten Erfahrungen, besonders aus Veranlassung wichtiger Vorkommnisse auf Excursionen, dem Präses des Vereines gewissenhafte Mittheilung mache.

§. 10. Die durch den Ausschuss alljährlich festzusetzen und durch die competenten Behörden zu genehmigenden Führertaxen müssen in die Führerbücher eingetragen werden.

§. 11. Streitigkeiten zwischen den Führern und den Touristen werden von dem Präses des Vereines oder in bedeutenderen Fällen von dem competenten Gerichte, geschlichtet.

§. 12. Im Falle der Führer das Vertrauen oder die erforderlichen Eigenschaften in seinem Berufe verliert, wird ihm die Bestallung zu demselben dadurch entzogen, dass er dem Präses des Vereines das ihm verliehene und nur für seine Person giltige Führerbuch wieder zurückerstattet. Jeder Führer bestätigt im Führerbuche nicht nur den Empfang des Buches, sondern verpflichtet sich auch zur Rückgabe desselben in den erwähnten Fällen.